



## **Neue Sichtweisen im Familienrecht Haushaltarbeit, Kinder- und Familienpflege**

### I.

Haushaltarbeit und Familienpflege, bislang das Stiefkind beim Ehegattenunterhalt im Familienrecht, haben unlängst durch den BGH bahnbrechende Aufwertung erfahren. Bislang musste es der von der Haushaltspflege und der Kinderbetreuung von einer Erwerbstätigkeit abgeholtene Ehegatte, scheiterte die Ehe, bei der Bemessung seines Unterhaltsanspruchs bitter büßen, dass er dem anderen zwar den Rücken frei gehalten, aber selbst nicht Geld in den Haushalt eingebracht hatte. Sein nun erzieltes Einkommen – betroffen war in der Regel die Ehefrau – wurde nun voll auf seinen Unterhalt angerechnet, der sich ausschließlich nach dem Einkommen des immer schon erwerbstätigen Ehegatten – in der Regel des Ehemannes – bestimmte (sog. Anrechnungsmethode).

Nur die berufstätig gebliebene Ehefrau konnte ihre Erwerbseinkünfte vor der jetzigen Anrechnung so platzieren, dass sie auch ihren Bedarf erhöhten, damit auch das Unterhaltsergebnis – auf der Grundlage hälftiger Aufteilung des Gesamteinkommens – entschieden günstiger aussah.

Die Anrechnungsmethode wird – so auch der Ansatz des BGH (FamRZ 2001/986 f) – dem Verständnis von der Gleichwertigkeit von Kinderbetreuung und/oder Haushaltsführung nicht gerecht, trägt aber auch dem gewandelten Ehebild in der Mehrzahl der Fälle nicht mehr angemessen Rechnung. Da in der Familienarbeit eine der Erwerbstätigkeit gleichwertige Leistung liegt, ist hierfür bei der Bemessung des Unterhalts – auf den die nach Scheitern der Ehe wegen Wegfalls der Familien- oder Kinderpflege erzielten Erwerbseinkünfte anzurechnen sind – ein Ersatzeinkommen anzusetzen, d. h. so zu rechnen, als wenn der haushaltführende Ehegatte auch während der Ehe erwerbstätig gewesen wäre. Folgerichtig hat der BGH (FamRZ 2001/1693 f) diese Grundsätze auf den Fall erstreckt, in dem der unterhaltsberechtigte Ehegatte einen neuen Partner versorgt, wofür ihm in der Vergangenheit ein fiktives Versorgungsentgelt ausschließlich angerechnet wurde. Diese dem Partner von der Ehefrau erbrachten geldwerten Versorgungsleistungen bilden nunmehr nach der neuen Rechtsprechung gleichsam das Surrogat des wirtschaftlichen Wertes ihrer bisherigen Haushaltstätigkeit.

## II.

Für diejenigen, die nicht im Familienrecht tätig sind, dürfte die neue Rechtsprechung des BGH insofern interessant sein, als sie zwar, wie auch zum Ausdruck gebracht, nicht zu einer Monetarisierung der Haushaltsführung führen soll, der Leistung für die Familie und die Kinder aber einen der Berufstätigkeit gleichwertigen Stellenwert zuschreibt. Die Aussagen sind zwar auf das Ehebild, das Partnerschaftsverständnis und die ehelichen Lebensverhältnisse fokussiert; quasi als Spiegel wird aber der Wandel der sozialen Verhältnisse angeführt, wie die phasenhafte Aufteilung der Übernahme von Erwerbs- und Familienpflichten durch Eheleute, deren Erleichterung durch die Gewähr staatlichen Erziehungsgeldes und die Beurlaubungs- oder Rückkehrmöglichkeiten sowohl im öffentlichen Dienst als auch in privaten Arbeitsverhältnissen sowie der Aufbau einer eigenen Alterssicherung. Gesellschaftlicher Wandel – das wird daraus deutlich – vollzieht sich auf mehreren Ebenen und steht in Wechselbeziehung. Deshalb kann keinem Zweifel unterliegen, dass den „Kernaussagen“ der neuen BGH-Rechtsprechung über das Familienrecht hinausgehende Ausstrahlungswirkung zukommt. In der Familien- und Kinderpflege liegt auch für die Gesellschaft ein dem Erwerbsleben gleich zu stellender Wert. Vor dieser Warte erhält die Forderung nach – mehr Rücksicht nehmender – Hilfe für diejenigen, die Kindererziehung und Familienpflege betreiben, aber vom Erwerbsleben nicht ausgeschlossen bleiben wollen, neuen Auftrieb.

## III.

Für Familienrichter bedeutet die neue BGH-Rechtsprechung einige Umstellung:

Die geänderte höchstrichterliche Rechtsprechung wird – wenngleich sich hiermit die Entscheidung auch nicht befasst – bei laufenden Unterhaltsverfahren auch auf den Unterhalt aus der Zeit vor dem 13. 6. 2001, der Verkündung des BGH-Urteils, zu erstrecken sein; sie kann aber – wie es in der Entscheidung ausdrücklich heißt – für Abänderungen erst für einen Unterhalt ab 13. 6. 2001 berücksichtigt werden (BGH FamRZ 2001/1687). Die – die Abänderung eines Prozessvergleichs betreffende – BGH-Entscheidung dürfte mangels sachlichen Unterschieds der Abänderungsgründe nach § 242 BGB und § 323 ZPO im Grundsatz auch auf Urteile anzuwenden sein. Sie entbindet aber nicht von der Beachtung der Voraussetzungen des Verzugs. Auch ist noch ungeklärt, ob nach abgewiesener Unterhaltsklage eine Neuklage allein aufgrund der Rechtsprechungsänderung möglich ist oder dem – wofür vieles spricht – die Rechtskraft entgegensteht.

Probleme ergaben sich bei der Frage, wie der neuen Rechtsprechung beim Einsatzzeitpunkt Rechnung zu tragen ist. Sind z.B. einer Ehefrau durch das Familiengericht vor zwei Jahren mit der Scheidung und nachdem keine Kinderbetreuung mehr in Betracht kam, 500,- DM Unterhalt mit der Begründung zugesprochen worden, ihr – nur nach dem Einkommen des Ehemannes zu bemessender – Unterhaltsbedarf beträgt 1500,- DM, 1000,- DM müsse sie aber durch Putzarbeiten hinzuerdienen, kann sie sich heute wegen des Einsatzzeitpunkts (Scheidung) mit einem Abänderungsbegehr nicht auf zwischenzeitlich eingetretene Erwerbsunfähigkeit berufen. Kann sie aber geltend machen, dass die ihr zugerechneten 1000,- DM nunmehr den Bedarf mitbestimmen und deshalb jedenfalls weitere 500,- DM = 256,- Euro gerichtsfertig seien?

Nach der BGH-Rechtsprechung gilt als Abänderungszeitpunkt erst der 13. 6. 2001. Die Abänderungsklage ist indes nur dann als zulässig anzusehen, wenn die Ehefrau aus anderen Gründen einen „Einstieg“ hat, z. B. weil der Ehemann inzwischen deutlich mehr verdient. Ist die Abänderungsklage zulässig, etwa weil der Mann nun 1000,- DM = 511,- € mehr verdient, könnte die Ehefrau aufgrund der Rechtsprechungsänderung im Falle eines Vergleichs Zahlung des gesamten Mehrverdienstes, nicht nur  $\frac{3}{7}$  von 511,- €, verlangen. Ob das auch im Falle einer Urteilsabänderung zu gelten hat oder die für den Anspruch maßgebende Begründung in dem Vorurteil wegen der nach § 323 Abs. 1 ZPO nur möglichen „entsprechenden“ Abänderung aus Rechtskraftgründen nicht mehr zur Disposition steht, ist nach der BGH-Entscheidung offen; für eine Gleichschaltung mit der Vergleichsabänderung dürfte jedoch auch hier vieles sprechen.

Das jetzige Erwerbseinkommen einer früheren Hausfrau ist das für die Bedarfsbestimmung maßgebende Ersatzeinkom-

men (Surrogat ihrer früheren Haushaltsführung). Es ist also nicht erforderlich, die frühere Haushaltstätigkeit zu bewerten (zu monetarisieren).

Auch die im Versorgungsausgleich erworbene Rentenanwartschaft der Ehefrau ist als Surrogat für ihre Haushaltsführung in der Ehe anzusehen; für den auf vorehelichen Rentenanwartschaften beruhenden Rentanteil gilt nichts anderes. Zwar stellen Kapitaleinkünfte (Zinsen), die aus dem nachehelichen Wohnungsvorverkauf erzielt werden, kein Surrogat für die Haushaltsführung dar; sie setzen jedoch den eheprägenden Wohnvorteil fort, der sich nunmehr in den erzielten oder erzielbaren Zinsen niederschlägt (BGH FamRZ 2002/88). Damit ist nach Verwertung eines Eigenheims nicht – wie nach früherer Rechtsprechung – der alte Wohnvorteil fortzuschreiben. Bedarfserhöhung sind vielmehr als Surrogat nur noch – die erzielten oder erzielbaren – Zinsen aus dem Erlös anzusetzen.

Auf das (fiktive) Einkommen aus der Versorgung eines neuen Partners ist ebenfalls die Differenzmethode anzuwenden (BGH FamRZ 2001/1693). Krankheitsbedingte Erwerbseinschränkungen schließen die Annahme derartiger Versorgungsleistungen nicht aus und sind geldwerte Leistungen, die als Surrogat für die frühere Haushaltstätigkeit in der Familie angesehen werden müssen. Berücksichtigt werden kann hierbei auch der Berufstätigbonus. Die Höhe des Wertes der Versorgungsleistungen ist zu schätzen (§ 287 Abs. 2 ZPO), wobei auf den objektiven Wert einer Wohnungsgewährung an den Partner wie auch der an diesen erbrachten sonstigen Versorgungsleistungen abzustellen ist.

Vorsicht ist jedoch (wozu aber noch keine aktuelle BGH-Entscheidung vorliegt) bei der Anwendung der neuen Rechtsprechung auf unzumutbare Einkünfte der Unterhaltsberechtigten angesagt, die nach bisheriger Rechtsprechung – wie auch dem Wortlaut des § 1577 Abs. 2 BGB entnommen werden kann – in der wegen Unzumutbarkeit verminderten Form nicht als bedarfsprägend zu berücksichtigen, sondern nur anzurechnen waren. Zur Vermeidung einer nachteiligen Bedarfsberechnung rekrutierten erfahrene Anwälte mit Rücksicht hierauf schon immer darauf, dass – was auch der Sache im Regelfall am besten gerecht wird – von dem Einkommen der Berechtigten nur ein Kinderbetreuungsbonus abgezogen wurde. Erst einmal kann es nach heutigem Verständnis nicht mehr ohne weiteres als unzumutbar angesehen werden, wenn eine Frau, um sich eine eigene Existenz zu erhalten oder aufzubauen, trotz Kinderbetreuung arbeitet. Zum anderen entspricht es kaum der Billigkeit, wegen unzumutbarer Arbeit nicht nur die Hälfte der Einkünfte unangerechnet zu lassen, sondern diese auch noch in die Bedarfsberechnung aufzunehmen, wodurch sich der Vorteil der Berechtigten unangemessen potenziert.

# Familienförderung und Dienstbetrieb

Die gegen eine Benachteiligung von Frauen in der Justizhierarchie geschaffenen Frauenförderungspläne erfassen das Problem nur zum Teil. In der Justiz geht es nicht – mehr – darum, dass Frauen, nur weil sie Frauen sind, benachteiligt wären. Nachteilen sind vielmehr nach wie vor solche Kolleginnen ausgesetzt – das gilt für davon betroffene männliche Kollegen in gleicher Weise – die, etwa als Alleinerziehende, Kinder betreuen. Ihre zeitliche Verfügbarkeit ist eingeschränkt. Sie können auch keine Sonderaufgaben übernehmen, wodurch sich die Chance bieten kann, sich „hervorzutun“. Sie schrecken wegen sich dadurch ergebender Schwierigkeiten bei ihrer Alltagsbewältigung auch leicht vor einer Erprobung oder der Übernahme neuer oder schwierigerer Aufgaben zurück.

Der richtige Weg, um diese Kolleginnen und Kollegen – meist sind ja Frauen betroffen – aus diesem Schattendasein herauszuholen, war, ihnen die Möglichkeit einer Teilzeiterprobung sowie einer Teilzeitbeschäftigung zu bieten. Inzwischen hat sich die Teilzeiterprobung im richterlichen Dienst bewährt, die Teilzeitbeschäftigung auch im richterlichen Eingangsamt Akzeptanz gefunden. Auch machen inzwischen im richterlichen Dienst zunehmend junge Kolleginnen in Beförderungssämttern von der Möglichkeit Gebrauch, diese in Teilzeittätigkeit wahrzunehmen. Dies verläuft jedoch – wie in RiStA 4/2001 dargestellt – nicht immer reibungslos, wenn es darum geht, den Teilzeitfrauen richterliche Aufgaben zuzuweisen, die sich zwar mit der Hälfte ihrer Arbeitskraft bewältigen lassen, aber auch – nicht nur vereinzelt – Ganztagseinsätze erfordern, wie z. B. als Mitglied eines in erstinstanzlichen Verfahren tätigen Strafsenats oder als Ergänzungsrichterin in Strafsachen.

Die Frage, ob und inwieweit Rücksichtnahme auf die familiären Belange der Betroffenen – durch den Dienstherrn, die Präsidien, aber auch im dienstlichen Miteinander – geboten erscheint, hat in der Kollegenschaft zu Diskussionen geführt. Während eine Seite der Familienförderung einen hohen Stellenwert beimisst und Rücksichtnahme auf diese im dienstlichen Betrieb fordert, weist die Gegenmeinung auf die Vorrangigkeit des Dienstes und die Notwendigkeit hin, diesem die Familiensorge, die Privatangelegenheit eines jeden sei, unterzuordnen. Auch sind die Sichtweisen zu dem Problem im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst noch durchaus verschieden.

Im Nachfolgenden die „Plädoyers“ zu den jeweiligen Standpunkten, die zum Urteil zu bringen, dem Leser vorbehalten bleiben soll.

### Standpunkt: Pro

Der Standpunkt: „Hauptsache, das im Dienst eingebrachte ‚Werk‘ stimmt, das private Wohlergehen des Betreffenden und die Bewältigung seiner familiären Aufgaben interessieren nicht“, übersieht, dass eine Wechselbeziehung besteht. Um Missverständnissen vorzubeugen, natürlich darf der private Bereich nicht nach außen und bei Wahrnehmung der Amtsgeschäfte in Erscheinung treten. Geht es aber um die interne Organisation und die Frage bestmöglichen Einsatzes, darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass die beste Lösung darin liegt, bei dem/der Betroffenen familiäre Aufgabenbewältigung und Dienstbetrieb in Einklang zu bringen.

Familienförderung ist auch nicht mehr nur Privatsache, sondern muss als ein Anliegen der Gesellschaft gesehen werden, das – zu Recht – zunehmend Bedeutung erlangt. Das geht nicht ohne „Opfer“ ab, m. a. W., es müssen auch Rücksichtnahmen erfolgen, die lästig sind, weil sie Umstrukturierungen im Normalablauf erforderlich machen und in die Zeiteinteilung anderer eingreifen. Damit soll durchaus nicht denjenigen das Wort geredet werden, die glauben, ihre privaten Schwierigkeiten auf dem Rücken anderer auszutragen zu können; vielmehr soll dem Anliegen derjenigen Kolleg-inn-en Rechnung getragen werden, die ihren Dienst bestmöglich wahrnehmen wollen und können, jedoch darauf angewiesen sind, dass – im Rahmen des Machbaren – auf ihre zeitliche Verfügbarkeit Rücksicht genommen wird.

Die kollegiale Toleranzgrenze, für den Kollegen/die Kollegin einzutreten, wenn z. B. die Kinder erkranken und seine/ihre häusliche Anwesenheit erfordern, sollte nicht zu eng gespannt sein, bedenkt man, dass andere sich durchaus in der gleichen Situation befinden können, wenn sie z. B. selbst, vielleicht auch ernster, erkranken.

Auch erscheint es keineswegs „sachfremd“, etwa bei der Geschäftsverteilung in Rechnung zu stellen, ob und inwieweit der/die Betroffene die Aufgabenzuweisung zeitlich mit einer Kinderbetreuung koordinieren kann. Der Anspruch auf gleichberechtigte Behandlung schließt die Beachtung entscheidungserheblicher Kriterien nicht aus. Handelt es sich um einen alleinerziehenden Elternteil oder eine Kollegin, die ihren Dienst wegen der Betreuung von Kindern in Teilzeittätigkeit wahrnimmt, liegen darin einer Gleichbehandlung nicht widersprechende Kriterien, denen auch für die Geschäftsverteilung Relevanz zukommt.

# Aus dem Inhalt

### Neue Sicht auf Familie & Frauen

– Haushaltarbeit	1
– Familienförderung	3
– Gender Mainstreaming	4
– Frauenförderung	5

### Aus der Arbeit des Vorstandes

– Zum PEBSY-Gutachten	6
– Anklagen mit der Stoppuhr?	8

### Versorgungsänderung

Mehr Kampfkraft	10
-----------------	----

### Änderung des Betreuungsrechts?

Mediation	12
-----------	----

EDV-Gerichtstag (Forts.)	15
--------------------------	----

# Impressum

### Herausgeber:

Geschäftsführender Vorstand des Deutschen Richterbundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm  
Tel. (02381) 298 14; Fax (02381) 22568  
E-Mail: info@drb-nrw.de  
Internet: www.drb-nrw.de

### Redaktion:

Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);  
Werner Batzke (RAG); Margret Dichter (RinLG);  
Dr. Gisela Gold-Pfuhl (OStAin);  
Dr. Martin Kessen (R); Anette Milk (StAin);  
Lars Mückner (RAG); Ricarda Peters (StAin);  
Klaus Rupprecht (RAG); Axel Stahl (StA);  
Gisela Wohlgemuth (RinOLG a.D.);  
Manfred Wucherpfennig (VRLG).

### Verlag, Herstellung und Anzeigen:

Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,  
Höherweg 278, 40231 Düsseldorf,  
Internet: www.vva.de, E-Mail: info@vva.de  
Anzeigenleitung: Ulrike Niggemann  
Telefon (0211) 7357-639, Telefax (0211) 7357-507,  
Anzeigenartikel Nr. 16  
Vertrieb: Abos: Petra Wolf, Telefon (0211) 7357-155  
Sonstiger Vertrieb: Heike Lohe, Telefon (0211) 7357-155  
Fax (0211) 7357-891, abo@vva.de

### Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 13,- €.

Konto des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes: Sparkasse Hamm (BLZ 410 500 95)  
Konto-Nr. 70227 – auch für Beitragszahlungen

### Zuschriften erbetan an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes,  
Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm, oder  
Wolfgang Fey, Henri-Dumont-Str. 31, 40474 Düsseldorf.  
Titelbild von Gisela Wohlgemuth, Krefeld  
Foto im Heft von Anette Milk, Essen



### Standpunkt: Contra

Die Frage, ob die Forderung nach einer grundsätzlichen Vereinbarkeit von Familie und Beruf zulässig ist, soll hier nicht diskutiert werden. Sie wird – jedenfalls im Rahmen dieser Standortbestimmung – als ein gesamtgesellschaftliches Ziel verstanden, dessen Berechtigung schwer zu bestreiten ist.

Allerdings ist in Zweifel zu ziehen, ob diese Aufgabe durch die Justiz quasi als gesellschaftliche Avantgarde dadurch gelöst werden kann, dass in besonderem Maße und über die bisherige Praxis hinaus Rücksichten eingefordert oder genommen werden. Denn eine vorrangige Orientierung daran, wie den erziehenden Kolleg-innen entgegengekommen werden kann, dürfte im Ergebnis dazu führen, dass die Qualität der von der Justiz zu erbringenden Dienstleistung leidet.

Zunächst ist erst einmal festzuhalten, zu wessen Gunsten von den Befürwortern gestritten wird. Männer standen von jeher, d. h. auch in den vergangenen Zeiten eines anderen geschlechtsspezifischen Rollenverständnisses, in der Justiz vor der Aufgabe, Beruf und Familie vereinbaren zu müssen. Mit besonderer Rücksichtnahme konnten und können sie dabei nicht rechnen.

Zu einem Thema scheint die Fragestellung erst geworden zu sein, nachdem die Entwicklung in den letzten Jahrzehnten dazu geführt hat, dass mittlerweile eine Vielzahl von Frauen mit diesem Problem konfrontiert wird. Es drängt sich der Eindruck auf, dass diejenigen, die nunmehr besondere Rücksichtnahmen einfordern, dabei von einem antiquierten Rollenverständnis unter anderen Vorzeichen ausgehen, indem sie nämlich wie selbstverständlich unterstellen, dass die Hauptlast der Kindererziehung auch heute noch überwiegend von Frauen getragen wird. Inwieweit diese Vorstellung mit der Realität in vielen jungen Familien übereinstimmt, ist zweifelhaft.

Grundsätzlich darf nicht verkannt werden, dass die Tätigkeit in der Justiz – unabhängig, ob im richter- oder staatsanwaltli-

chen Dienst – bereits heute in einem in anderen juristischen Berufen undenkbar Maße die Möglichkeit eröffnet, Familie und Beruf miteinander zu vereinbaren. Vor allem ist hier die weitgehende Freiheit von festen Dienst- und Arbeitszeiten zu sehen. Dadurch ist gewährleistet, dass die zu erledigende Arbeit durchaus den häuslichen Zeitplanungen und Vorgaben angepasst werden kann. Darüber hinaus besteht eine weitgehende Möglichkeit zur Teilzeitbeschäftigung, ohne gravierende wirtschaftliche Konsequenzen oder nachteilige Auswirkungen auf die beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten gewärtigen zu müssen.

Die vermeintliche oder tatsächliche Unvereinbarkeit mit etwaigen familiären Verpflichtungen sollte aber (jenseits der fachli-

chen Kompetenz) keinen Einfluss auf Entscheidungen über die Aufgabenerfüllung gewinnen dürfen. Denn dadurch würde denjenigen, die sich darauf zu berufen vermögen, eine nicht kontrollierbare und damit nicht hinnehmbare Möglichkeit eröffnet werden, unbeliebte Aufgaben abzulehnen. Es bedarf nur geringer Fantasie, sich vorzustellen, welche Schwierigkeiten sich bei der Besetzung von in der Bearbeitung besonders zeitintensiven Dezernaten ergäben, wenn diese Faktoren – u. U. sogar in formalisierter Form – bei der Geschäftsverteilung berücksichtigt werden müssten.

Diese Arbeiten würden dann wohl überwiegend den männlichen Richtern und Staatsanwälten übertragen werden, unabhängig davon, ob dies für sie Schwierigkeiten in ihren persönlichen Lebenssituationen mit sich brächte. Dessen ungeachtet müssten sie gleichwohl damit rechnen, dass ihnen aufgrund des Frauenförderungsprogramms bei einer Beförderung eine Kollegin bei gleicher fachlicher Leistung, Eignung und Befähigung vorgezogen würde.

Um eine Belastung der Arbeitsatmosphäre in den Behörden zu vermeiden, die zwangsläufig eine abträgliche Auswirkung auf die Art und Weise der Aufgabenerfüllung nach sich zöge, haben familiäre Verhältnisse ohne Einfluss darauf zu bleiben, wie die reichlich vorhandene Arbeit verteilt wird. Gleiche Bezahlung für gleiche Leistung unter gleichen dienstlichen Rahmenbedingungen, unabhängig davon, ob durch eine Frau oder einen Mann, eine Mutter oder einen Vater erbracht, lautet demnach die Maxime.

## Gender Mainstreaming in der Justiz

Von Brigitte Beisheim  
Gleichstellungsbeauftragte im  
Justizministerium NRW



Die klassische Frauenförderung in der Personalpolitik bleibt nach dem Landesgleichstellungsgesetz NW – ebenso wie nach anderen Bundes- und Landesgesetzen auf der Grundlage von Art. 3 Abs. 2 GG – unverändert bestehen. Auf europäischer Ebene hat sich nun ergänzend hierzu das sog.

„Gender Mainstreaming-Prinzip“ entwickelt.

Dabei handelt es sich um eine neue politische Querschnittsaufgabe, worauf sich die Staaten der EU im Amsterdamer Vertrag verpflichtet haben. Das Prinzip des Gender Mainstreaming (GM) einzusetzen, um in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens eine Gleichstellung der Geschlechter zu erreichen, ist eine Führungsaufgabe.

Was bisher Art. 3 Abs. 2 GG auf nationaler Ebene bewirken sollte, aber de facto noch immer nicht erreicht hat – die Gleichstellung von Männern und Frauen in unserer Gesellschaft –, soll nun mit Hilfe eines europäischen Konzeptes in Gestalt des Gender Mainstreaming-Ansatzes gelingen.

Der Begriff „Gender“ meint hierbei nicht das biologische, sondern das soziologische Geschlecht.

Ziel von Gender Mainstreaming ist es, in alle Entscheidungsprozesse die Perspektive

## **Gender Mainstreaming – was ist das?**

Was verbirgt sich hinter diesem Begriff? Kaum eine Festrede, ein Statement von Frauenbeauftragten lässt ihn aus.

Gender Mainstreaming wurde durch Beschluss der Europäischen Kommission im **Amsterdamer Vertrag 1997** installiert und ist zu übersetzen mit Geschlechterdemokratie.

Und was ist das nun wieder? Was bringt Gender Mainstreaming für Frauen? Wo liegt der Unterschied zum Gleichstellungsgrundsatz? Auf diese und viele andere Fragen geben inzwischen viele Projekte, Einrichtungen und Frauennetze auf ihren Homepages Antworten.

des Geschlechterverhältnisses einzubeziehen und alle Entscheidungsprozesse für die Gleichstellung der Geschlechter nutzbar zu machen.

Es soll bewirken, dass die sozial und kulturell bedingten spezifischen Lebenslagen, Bedürfnisse und Probleme von Männern und Frauen wie selbstverständlich von Anfang an in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen beachtet werden.

Kriterien für die Bewertung der geschlechterspezifischen Auswirkungen von (politischen) Entscheidungen und konkreten Maßnahmen können sein\*):

- Beteiligung von Männern und Frauen
- Ressourcenverteilung
- Normen und Werte, die Geschlechterrollen beeinflussen
- Rechte im Zusammenhang mit direkter oder indirekter Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, Menschenrechte (einschl. Schutz vor sexueller Gewalt und Erniedrigung) sowie Zugang zum Recht im legalen, politischen oder sozioökonomischen Umfeld

Eine Einordnung und Bewertung solcher Instrumentarien für den jeweiligen gesellschaftlichen Zuständigkeitsbereich – wie z. B. die Justiz – kann erst nach Durchführung spezifischer Fortbildungsmaßnahmen erfolgen. Dabei sind vorrangig die Führungskräfte zu schulen und in den Stand zu versetzen, die Instrumentarien des GM zu implementieren.

In fachlicher Hinsicht kommt dem Bereich der Statistik im Gender Mainstreaming eine besondere Bedeutung zu, da durch eine geschlechterdifferenzierte Erhebung, Auswertung und Veröffentlichung von Daten sowohl ein spezifischer Handlungsbedarf als auch bereits vorhandene Erfolge in der Umsetzung identifiziert werden können. In der Justiz existieren geschlechtsspezifische Statistiken bisher überwiegend im Personalbereich und in der Darstellung von Prüfungsergebnissen. In der Fachpolitik hingegen sind vergleichbare statistische Erhebungen bislang noch in der Minderzahl.

## **Gender Mainstreaming in der Rechtspolitik**

Ein inhaltlicher GM-Ansatz zeigt sich beispielsweise auf dem Gebiet des Asylrechts in der Erörterung und Beachtung besonderer Asylgründe für Frauen (Stichwort: „Geschlechtsspezifische Verfolgung“).

Auch das Recht der Sozialhilfe erfordert per se die Berücksichtigung unterschiedlicher Lebenssituationen von Männern und Frauen (mit oder ohne Kinder) bei der Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt und eröffnet damit ein naheliegendes Einstufeld für den GM-Ansatz.

Ebenso stellt das Familienrecht ein klassisches Rechtsgebiet dar, in dem z. B. hinsichtlich der Unterhalts- und Sorgerechtsregelungen die Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Lebenssituationen eine wesentliche Rolle spielt.

In jüngerer Zeit zeigt sich auch im Mietrecht, am Beispiel der „häuslichen Gewalt“ und einer damit verbundenen Wohnungszuweisung, die gebotene Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Lebenssachverhalte.

Dies sind nur einige kurze Beispiele, die demonstrieren sollen: Genderpolitische Ansätze sind in der Justiz durchaus schon vorhanden, sie bedürfen jedoch – auf allen Entscheidungsebenen – einer fachkundigen und zielgerichteten Weiterentwicklung.

Voraussetzung hierfür ist wiederum ein grundlegendes Informations- und Schulungskonzept zu den wesentlichen Merkmalen des Gender Mainstreaming-Prinzips, welches bisher (nach meinem Kenntnisstand) noch nicht zur Verfügung steht. Mit anderen Worten: wir befinden uns hier noch in einem Anfangsstadium.

## **Frauenförderung – tatsächlich für alle Frauen?**

**Erinnern Sie sich? RiStA 6/1998 befand „Frauen sind Spitz – aber nicht in Führungspositionen der Justiz NW“.**

Seitdem sind einige Jahre vergangen. Die Feststellung von damals gilt auch heute noch. Der Anteil von Frauen in den Beförderungssämttern entspricht nicht ihrem Anteil in der nächst niedrigeren Besoldungsgruppe. Oder anders ausgedrückt: Bei den Beförderungen zeigt sich ein Ungleichgewicht zwischen Richtern und Richterinnen. Dem abzuhelfen ist Zweck der Frauenförderpläne, die in den vergangenen Jahren in den OLG-Bezirken aufgestellt worden sind. Über deren Inhalt und Konzeption ist in RiStA ausführlich berichtet worden, so dass es an dieser Stelle der Vorstellung nicht bedarf.

Die Einführung der Förderpläne für die Gleichstellung von Richterinnen und Richter hat bei vielen männlichen Kollegen die Besorgnis ausgelöst, nun sei ihnen weitgehend der Zugang zu Beförderungssämttern verwehrt, „es genüge, Frau zu sein, um befördert zu werden“. Dem ist nicht so, denn die Frauenförderpläne setzen die einschlägigen Vorschriften des Landesrichtergesetzes nicht außer Kraft, wonach Eignung, Befähigung und fachliche Leistung für die Vergabe eines Beförderungsmastes maßgebend sind. Nur bei gleicher Qualifikation sind Frauen bevorzugt zu befördern, sofern nicht besondere Umstände in der Person eines männlichen Mitbewerbers dessen Beförderung gebieten.

Fragt man nach der Akzeptanz der Frauenförderung, wird in der Kollegenschaft häufig, insbesondere auch von Kolleginnen, nach dem familiären Hintergrund der Zielgruppe differenziert. Die Notwendigkeit der Förderung von Frauen, die wegen

der Kindererziehung einige Zeit gar nicht berufstätig oder Teilzeit beschäftigt waren, wird gern bejaht. Eine Förderung von Frauen, die kinderlos sind, wird hingegen weniger akzeptiert. Männliche Kollegen sehen hierin eine ungerechtfertigte Bevorzugung von Frauen. Kinderlose Kolleginnen sagen nicht selten von sich selbst, sie bedürften der Frauenförderung nicht. Diese solle den Kolleginnen zugute kommen, die wegen der Kindererziehung Ausfallzeiten hatten. Hinter solchen Äußerungen mag weniger eine altruistische Einstellung als mehr die Befürchtung stehen, nur aufgrund des Geschlechts, nicht aber wegen der Leistung befördert zu werden und damit weniger anerkannt zu sein. Gleich welche Motivation die Kollegen bewegen mag, die Skepsis belegt, dass kein Konsens über die Zielgruppe der Frauenförderung besteht.

Das verwundert nicht. Bei nüchterner Betrachtung des Konzepts „Frauenförderung“, womit letztlich „Frauenbeförderung“ gemeint ist, drängt sich in der Tat die Frage auf, weshalb Frauen, die keine Ausfallzeiten wegen der Kindererziehung hatten und/oder nicht die Doppelbelastung von Berufstätigkeit und Kindererziehung meistern mussten, bei gleicher Qualifikation vor ihrem männlichen Mitbewerber zu befördern sind. Die Frage spitzt sich noch zu, wenn der männliche Mitbewerber Familienvater ist, der anders als seine kinderlose Kollegin seine Kräfte zwischen Beruf und Familie aufteilen musste. Wäre es demzufolge nicht gerechter, statt „Frauenförderung“ „Mütter“- bzw. „Väter“-Förderung zu betreiben?

Die Förderung von Kollegen, ohne Ansehen des Geschlechts, die von der Möglichkeit der Elternzeit Gebrauch machen

und ihre Berufstätigkeit für einige Zeit aussetzen oder wegen der Kindererziehung Teilzeit beschäftigt sind, dürfte auf breiten Konsens stoßen. Einen derartigen Förderplan gibt es aber (noch) nicht. Bedürfen die Frauenförderpläne deshalb der restriktiven Auslegung und sind kinderlose Frauen, die auch nicht anderweitig familiär eingespannt sind (z. B. durch pflegebedürftige Angehörige), hiervon auszunehmen?

Die Frage ist zu verneinen. Es greift zu kurz, Frauenförderung allein auf Mütter zu beschränken. Die Unterrepräsentanz von Frauen in den Beförderungssämttern hat ihren Grund nicht allein darin, dass sich die Kolleginnen wegen der Kindererziehung nicht erproben lassen konnten oder wegen Teilzeitbeschäftigung bei Beförderungen nicht zum Zuge kamen. Auch früher gab es Kolleginnen ohne Kinder, bei denen familiäre Erschwernisse nicht die „Karriere“ hinderten, die aber dennoch im Eingangsamt blieben. Der Grund für das Ungleichgewicht liegt vielmehr zum einen

darin, dass über viele Jahre hinweg die Gesellschaft den Frauen weniger zugetraut hat. Hier hat es zwar in den letzten Jahrzehnten viel Umdenken gegeben. Jedoch ist auch im Jahre 2002 gar nicht so selten, dass vorwiegend männliche Parteien sichtlich irritiert sind, wenn sie vergegenwärtigen, dass eine rein mit Frauen besetzte Zivilkammer über ihren Fall entscheiden wird. Auf Skepsis und Unbehagen stoßen Richterinnen insbesondere, wenn sie in Rechtsgebieten urteilen sollen, die als „typisch männlich“ gelten, z.B. im Bausektor. Zum anderen stehen Frauen sich bei der Planung und Verwirklichung der Karriere oft selbst im Weg. Zweifel an den eigenen Fähigkeiten und Leistungen sind bei Richterinnen häufiger anzutreffen als bei Richtern. Diese erlernten und gewachsenen Strukturen aufzulösen ist Ziel der Frauenförderung. Sie muss daher allen Frauen, und nicht nur den Müttern, zuteil werden.

## PebbSY – nun doch ein Ergebnis

Das Endgutachten der Fa. Andersen Consulting liegt – ein wenig wider Erwarten – nun doch vor, datiert auf Januar 2002, tatsächlich abgenommen Ende Februar 2002. Nachdem zunächst einige an dem Auftrag beteiligte Justizministerien Bedenken an der mangelfreien Erfüllung des an Andersen erteilten Auftrags und damit an der Abnahmereife des vorgelegten Entwurfs geltend gemacht hatten, hat man sich in der Februar-Sitzung entschlossen, den vorgelegten Entwurf mit einigen kleinen Korrekturen zu akzeptieren. Damit haben wir jetzt ein Ergebnis, zu dem zwar noch einige Anmerkungen zu machen sind, mit dem die Staatsanwälte und Richter aber im Ergebnis durchaus „leben können“.

In der Zusammenfassung stellt sich dieses Ergebnis zunächst einmal so dar, dass in allen untersuchten Zweigen der Justiz über die schon bisher bekannten Überlastquoten nach dem Maß des Pensenschlüssels eine zusätzliche Unterbesetzung besteht, die im Durchschnitt für OLGe mit 16 %, für LGe mit 3 %, für AGe mit 20 %, für GStAen mit 19 % und für StAen mit 21 % angegeben wird. Das bedeutet, wie vom Richterbund in der Presseerklärung vom 7. 3. 2002 bereits hervorgehoben worden ist, dass über 1500 neue Stellen für Staatsanwälte und Richter zu schaffen sind. Sollte diese Folgerung umgesetzt werden, wäre dies ein für uns alle gutes Ergebnis der Untersuchung. Der Deutsche Richterbund wird mit allen Kräften dafür eintreten, dass der ordentlichen Justiz insoweit auch dieselben Rechte zugestanden werden wie schon früher der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie der Polizei.

Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass durchaus noch Fragen offen sind. Die erste betrifft den Fortschreibungsfähigkeit der gefundenen Ergebnisse. Diese ist auch nach der Bewertung von Andersen jedenfalls im Bereich der Zivilgerichte nicht ohne weiteres gegeben, denn die Auswirkungen der ZPO-Reform sind nach den Ausführungen in dem Gutachten nur mittels einer Nacherhebung zuverlässig zu beurteilen. Soweit weitere Reformen ins Haus stehen sollten, muss mit gleichen Auswirkungen gerechnet werden.

Eine weitere bezieht sich auf die Bewertung der Strafsachen, insbesondere in Bereichen, in denen nur wenige große Verfahren im Jahr abzuwickeln sind. Hier hat sich erwiesen, dass die gesammelte Datenmenge keine ausreichende Basis für eine zuverlässige Beurteilung bilden. Nachprüfbare Zahlen für den Bereich der großen Strafkammern etwa, aber auch einiger Strafsachen im AG-Bereich mit größeren Verfahren, liegen nicht vor. Diese Bereiche sind

## Aus der Arbeit des Vorstandes

### PEBBSY belegt deutlich die Überbelastung

Am 18. 2. und 18. 3. 2002 fanden die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstands in der Geschäftsstelle in Hamm statt. Ein wesentlicher Tagesordnungspunkt war wiederum die PEBBSY-Untersuchung, zu der die Fa. Andersen inzwischen ihr Gutachten vorgestellt hat. Der Deutsche Richterbund (Berlin) reagierte am 7. 3. 2002 mit einer ersten Presseerklärung auf den damit erfolgten Nachweis, dass die Staatsanwälte und die gesamte Richterschaft mit erheblicher Arbeitsüberlastung zu kämpfen haben. Die Auswertung des Gutachtens im Einzelnen muss nun erfolgen. Dabei hat auch die Justizministerkonferenz die Möglichkeit, auf die Umsetzung in den einzelnen Bundesländern hinzuwirken.

Nach ersten Berechnungen ergibt sich ein Fehlbestand allein in NRW von ca. 80 Staatsanwälten und bis zu 200 Richtern. Die Finanzlage der Landeshäushalte kann somit kein Kriterium sein, um von Richtern und Staatsanwälten zu verlangen, dass sie ständig „Überlast fahren“. Zu berücksichtigen ist schließlich auch, dass die technische Hilfe durch entsprechende PC-Unterstützung und notwendiges Hilfspersonal fehlt und Letzteres immer weiter reduziert wird. Somit übernehmen Ri+StA oftmals „freiwillig“ in weiterem Maße Arbeitsaufgaben, die eigentlich den Mitarbeitern übertragen sind, nur damit der Verwaltungsapparat überhaupt noch läuft.

Wer erstmals Ende der 80er Jahre einen privaten PC angeschafft hat, kann sich nur wundern, dass die Strafgerichte in NRW noch bis zum Jahre 2003 auf die Installation und Vernetzung warten müssen.

Zum Thema Juristenausbildung wurde die geplante Änderung des Richtergesetzes diskutiert. Eine Vorschrift, nach der nur Personen zum Richteramt berufen werden sollen, die bereits Berufserfahrung erworben haben, wurde einhellig abgelehnt. Denn dies führt unweigerlich zu einer Verringerung der Zahl der Bewerbungen und somit zu einem Qualitätsverlust.

Als weitere TOP standen die Themen der Landesvertreter-Versammlung am 27. 9. 2002 in Hamm mit den Wahlen zum Geschäftsführenden Vorstand und die Richterräte-Wahlen zum Jahresende an. Die (Zwischen-)Ergebnisse verschiedener Arbeitsgruppen des Landesverbandes wurden vorgestellt. Eine Arbeitsgruppe befasst sich mit den Beteiligungsrechten der Richter und Staatsanwälte, insbesondere den Staatsanwaltsräten, mit dem Papier des DRB (Berlin) zur Selbstverwaltung der Justiz und ihrer Qualitätssicherung sowie mit einer Initiative des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein zur Untersuchung richterlicher Arbeitsweisen. Diese Arbeitsgruppe tagt dazu erneut am 16. 4. 2002.

### Neues Schuldrecht

Für alle, die die Vortragsreihe in den Gerichten nicht miterleben konnten, hat das OLG Köln unter [www.olgkoeln.nrw.de/home/service/inhalte/Schuldrechtsreform-Gesamt.htm](http://www.olgkoeln.nrw.de/home/service/inhalte/Schuldrechtsreform-Gesamt.htm) den Vortrag gespeichert, den ROLG Dr. Christian Grüneberg zu diesem Thema erstellt hat.



aus der Gesamtauswertung, die den oben genannten Prozentsätzen zugrunde liegt, ausgeklammert worden. Es ist unklar, ob diese Zahlen dann wirklich zur Grundlage der weiteren Planung, etwa des Personaleinsatzes, gemacht werden können, solange nicht die Ergebnisse auch im Bereich Strafsachen zuverlässig vorliegen. Dies sollte auch nicht an fehlenden finanziellen Mitteln scheitern, nachdem nun schon der wesentliche Teil der Untersuchungsergebnisse vorliegt, sondern die notwendigen Nacherhebungen sollten zügig erfolgen.

Zu dem schon in früheren Berichten zu Pebby angesprochenen Problem der Verteilung der Zeiten, die auf den Geschäftskarten als nicht verfahrensbezogen festgehalten worden sind – Ausbildung, Fortbildung, Tätigkeit für Richter- und Staatsanwaltsvertretungen, Leitung des Geschäftsbetriebs, IT, Tätigkeit für andere Behörden – ist ebenfalls keine Lösung gefunden worden. Die Fa. Andersen hatte hier versäumt festzuhalten, auf wieviele Personen die aufgeschriebenen Zeiten umzulegen und ggf. hochzurechnen sind. Nachdem sie diese zunächst einfach der Verwaltung zugeordnet hatte – die damit erstaunliche Aufgabenanstiege zu verzeichnen hatte – hat sie die Verteilung auf die einzelnen Staatsanwälte und Richter nun einfach offen gelassen und dies den einzelnen Justizverwaltungen angetragen. Zur Begründung ist ausgeführt, der Arbeitsanfall hier sei in den Bundesländern zu verschieden, als dass man ihn allgemein gültig verteilen könnte. Diese Argumentation überzeugt überhaupt nicht. Verwunderung löst auch aus, dass die Organisation der Justiz in dieser Hinsicht der Fa. Andersen nicht bekannt gewesen sei, obwohl diese doch gerade damit geworben hat, sich die Beratung durch kundige frühere Richter und Staatsanwälte gesichert zu haben. Vor allem aber ist im Interesse der betroffenen Staatsanwälte und Richter zu verlangen, dass diese Zeiten zu den ohnehin schon festgestellten Überlasten hinzuzurechnen sind. Das ist auch in der Zahl der neu einzustellenden Richter und Staatsanwälte erhörend zu berücksichtigen.

Vom 9. bis 11. 4. 2002 tagt wieder die Pensen – Kommission der JUMIKO. Dort soll das Gutachten erörtert und die Auswirkung der ZPO-Reform sowie die Behandlung von Strafsachen mit einer Dauer von mehr als zehn Verhandlungstagen geprüft werden. Auf die Ergebnisse sind wir gespannt.

VRinLG Brigitte Kamphausen,  
LG Duisburg

## **Wird zukünftig der Beschleunigungsgrundsatz in Haftsachen mit der Stoppuhr gemessen?**

Ab 21. 2. 2002 rauschte es im Blätterwald, vom „NRW-Justizkandal“ war zu lesen und von der Bedrägnis, in die der JM NW geraten sei. Was war geschehen?

Ein Senat des OLG Hamm wirft der StA Münster erhebliche Verfahrensverzögerung vor. Der Senat hatte am 19. 2. 2002 die seit 26. 7. 2001 bestehenden Haftbefehle gegen zwei Angeklagte wegen gemeinschaftlichen Mordes und den eines dritten Angeklagten wegen Beihilfe zu diesem Mord aufgehoben und – wie der JM vor dem Rechtsausschuss des Landtages ausführte – in der zwei Tage später gegebenen Begründung den erwähnten Vorwurf erhoben und das Verfahren „im Bereich der staatsanwaltschaftlichen Bearbeitung“ als „nicht in einer dem besonderen Beschleunigungsgesetz noch entsprechenden Weise gefördert“ bezeichnet, weil die Akten „erst etwa 10 Wochen nach Eingang bei der StA mit der Anklageschrift der Schwurgerichtskammer des LG zugeleitet worden sind“.

### **I.**

Aus dem ausführlichen „Statement“ des JM anlässlich der Sondersitzung des Rechtsausschusses ist – was den Sachverhalt angeht – folgendes zu ergänzen:

Die Akten und zahlreiche Asservate wurden am 21. 8. 2001 dem Kapitaldezernenten übergeben; dieser traf noch am selben Tage eine Verfügung über die Asservate. Am 22. 8. 2001 verfügte er das Anfertigen von Mehrfachakten. Die Sachakten hatten zu dieser Zeit einen Umfang von 801 Blatt. Fünf RAe, darunter die Verteidiger der Angeklagten, hatten Akteneinsicht beantragt. Die Übersendung der Mehrfachakten zur Einsichtnahme für jeweils 10 Tage wurde am 29./30. 8. 2001 veranlasst. Am 13. 9. 2001 wurden Nachträge zu den Sachakten und weitere Asservate der StA übersandt.

Mit der Fertigung der Anklageschrift begann der Dezernent am 5. 10. 2001. Diese diktete er wegen anderer dienstlicher Belastungen in mehreren Abschnitten; in der Begleitverfügung zur Anklageschrift vermerkte er, am 19. 9. 2001 an einer auswärtigen Sitzung in Düsseldorf und am 20., 24., 25. und 27. 9. 2001 an ganztägigen, über die normale Dienstzeit dauernden Sitzungen der Schwurgerichtskammer in Münster teilgenommen zu haben. In einem Aktenvermerk vom 5. 12. 2001 hält der Dezernent weiter fest, vom 5. bis 10. 9. 2001 sowie vom 5. bis 22. 10. 2001 ausserplanmäßig den Kapitalbereitschaftsdienst wahrgenommen, in dem zuletzt genannten Zeitraum darüber hinaus das volle Dezernat des 2. Kapitaldezernenten vertreten und in der vorgenannten Hauptverhandlung vor der Schwurgerichtskammer an weiteren 7 Tagen Sitzungsdienst wahrgenommen zu ha-

ben. Den Anklageentwurf legte er am 24. 10. 2001 seinem AL zur Billigung vor, die Reinschrift wurde am 30. 10. 2001 gefertigt, die am 31. 10. 2001 bei Gericht einging. Die Zustellung der Anklageschrift mit einer Erklärungsfrist von 2 Wochen verfügte der Kammerpräsident am 2. 11. 2001. Wie aus der Begleitverfügung zur Anklageschrift weiter folgt, sollten Gutachten über die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Angeklagten und deren Unterbringung in ein psychiatrisches Krankenhaus oder eine Entziehungsanstalt (§§ 63, 64 StGB) im Zwischenverfahren eingeholt werden, „zumal dadurch eine wesentliche Verfahrensbeschleunigung herbeigeführt werden kann“. Mit der Erstattung dieser Gutachten wurden Sachverständige am 15. 11. 2001 beauftragt; sie sagten die Vorlage der Gutachten bis Ende Januar 2002 zu. Nach Eingang der Mitteilung der Gutachter, bei den drei Angeklagten läge keine Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) vor, eröffnete die Schwurgerichtskammer das Hauptverfahren am 4. 1. 2002 und ordnete Haftfortdauer an. Wegen Verhinderung der Sachverständigen konnte die ab 14. 2. 2002 vorgesehene Hauptverhandlung nicht stattfinden; deshalb bestimmte der Kammerpräsident am 23. 1. 2002 die Hauptverhandlung auf den 15. 4. bis 28. 5. 2002.

### **II.**

Bei diesem Verfahrensablauf ist folgendes festzustellen:

1. Die personelle Ausstattung der Staatsanwaltschaft war nicht Ursache für diesen Eklat. Auch wenn der Richterbund in der Vergangenheit immer wieder eine bessere personelle Besetzung, insbesondere auch im mittleren Dienst der StAen des Landes, angemahnt hat und auch zukünftig fordern wird, rechtfertigt der zitierte Beschluss – in Übereinstimmung mit dem GStA in Hamm und dem LOStA in Münster – insoweit keine Kritik am JM NW. Es fehlt ein Zusammenhang. Der DRB wird auch zukünftig nicht mit falscher Begründung richtige Forderungen erheben.
2. Die Äußerung eines Politikers: „Es ist skandalös, dass es die Justiz innerhalb von 6 Monaten nicht geschafft hat, das wegen der Geständnisse eigentlich einfache Mordverfahren bis zur Hauptverhandlung zu bringen“, verkennt Art und Weise und Umfang der Sachverhaltaufklärung beim Vorwurf eines gemeinschaftlich begangenen Mordes und der Beteiligung an einer solchen Tat. Gutachten zur Todesursache und zur Schuldfähigkeit der Tatbeteiligten können nicht in einigen Tagen oder wenigen Wochen zu den Akten beigezogen werden.

3. Nachdem der Dezerent mit Verfügung vom 29. 8. 2001 dem Verteidiger Einsicht für 10 Tage in die zwischenzeitlich erstellten Doppelakten gewährt hatte, musste er diesem danach eine Einlassungsfrist einräumen, die der GStA in Hamm in seiner dem JM erstatteten und von diesem in seinem Statement zitierten Bericht „mit mindestens 14 Tagen“ veranschlagte. Vor Ablauf dieser Frist, die der GStA am 27. 9. 2001 annimmt, musste der Dezerent nicht mit der Fertigung der Anklageschrift beginnen, so dass sich der Vorwurf der zögerlichen Sachbehandlung nach Auffassung des GStA allenfalls auf 2 bis 3 Wochen reduziert. Bei einer Akte von über 800 Bl., in die dem Verteidiger erstmals Akteneinsicht gewährt wird, halte ich auch in einer Haftsache eine Einlassungsfrist von 2 Wochen für den Verteidiger für zu kurz bemessen. Das ist meine sichere Erfahrung aus langjähriger staatsanwaltlicher Tätigkeit, denn dieser kann eine solche erst nach Erörterung mit dem in der JVA einsitzenden Beschuldigten fertigen. Das nimmt in aller Regel eine längere Zeit als zwei Wochen in Anspruch.

## Neuausgabe Handbuch der Justiz 2002

Die Neuausgabe 2002 des Handbuchs der Justiz erscheint voraussichtlich im Juni. Das wiederum vollständig überarbeitete Werk bietet einen lückenlosen Überblick über die Organisation der Gerichte aller Gerichtszweige und der Staatsanwaltschaften sowie über die Justizverwaltungen in Bund und Ländern (jeweils mit dem Stand 1. März 2002). Das Handbuch enthält daneben auch Angaben zum Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH und Gericht erster Instanz), dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und dem Internationalen Seegerichtshof. Postanschriften, E-Mail-Adressen sowie Telefon- und Telefaxanschlüsse aller Gerichte und Justizbehörden sind nach dem letzten Stand berücksichtigt.

Die Neuausgabe kann zu einem deutlich unter dem Normalverkaufspreis (ca. 81 Euro) liegenden Subskriptionspreis von ca. 66 Euro erworben werden. Der Subskriptionspreis gilt allerdings nur für den Zeitraum von drei Monaten ab Erscheinen des Werkes.

Schriftliche Bestellungen nehmen die Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Richterbundes, Kronenstr. 73/74, 10117 Berlin, Telefax 0 30/20 61 25-25, und jede Buchhandlung entgegen. Ein Bestellcoupon findet sich in der DRiZ 2002, Heft 4 enthaltenen Anzeige. Entsprechende Vordrucke können auch bei der Bundesgeschäftsstelle des DRB (Tel. 0 30/20 61 25-0) angefordert werden.

4. Wie der Vorsitzende des Landesverbands NW des DRB, Johannes Nütse, in einem Interview zutreffend betont hat, muß ein Staatsanwalt bei einem solch umfangreichen Verfahren 3 bis 4 Wochen Zeit haben, um die Akte zu lesen, den Sachverhalt zu bewerten, die rechtliche Subsumtion vorzunehmen und die Anklageschrift zu erstellen.

5. Der Vorwurf, für die Bearbeitung seien „gut 2 Monate“ aufgewendet worden, ist nach der zitierten Aktenchronologie nicht gerechtfertigt. Damit ist die Kritik einer „erheblichen Verfahrensverzögerung“ gegenstandslos. Je nach Sicht der Dinge kann darüber gestritten werden, ob nicht einige Tage oder eine Woche vor dem 5. 10. 2001 das Abfassen der Anklageschrift hätte begonnen werden können. Ein solcher Disput sollte unterbleiben; denn ansonsten merken wir nicht einmal, wie Ansehen und Reputation des Amtes des StA Schaden nehmen und sein Bild in der Öffentlichkeit beeinträchtigt wird. Der zuständige Dezerent hatte sich entschieden, mit dem Abfassen der Anklageschrift am 5. 10. 2001 – also weniger als

3 Monate nach der scheußlichen Tat der Angeklagten – zu beginnen. Das hat und kann die Rechtsgemeinschaft hinnehmen und gibt auch unter Berücksichtigung wohlverstandener Interessen der Beschuldigten zu Beanstandungen keinen Anlass und beeinträchtigt den Freiheitsanspruch der eines gemeinschaftlichen Mordes dringend verdächtigen Angeklagten nicht in unangemessener Weise. Verstöße gegen den Beschleunigungsgrundsatz sind bisher bei vermeidbaren Verzögerungen über Monate angenommen worden. Diesen Zeitpunkt nunmehr zu ändern und auf die Maßeinheit von Wochen umzustellen, sehe ich keinen Grund, sonst kommen wir in absehbarer Zeit noch auf die Zeiteinheit von Tagen und Stunden und es stellt sich tatsächlich die Frage aus der Überschrift.

Trotzdem sieht sich der zuständige Dezerent jetzt mit disziplinären Vorermittlungen konfrontiert. Er sollte Trost suchen in dem berühmten Satz des Sokrates, den uns sein Schüler Platon übermittelt hat: Es ist besser, Unrecht zu leiden, als Unrecht zu tun.

Dr. Hans Helmut Günther

## Änderungen der Versorgung und „Riester-Rente“

Das Versorgungsänderungsgesetz ist beschlossen und in Kraft. Nachdem politisch keine ausreichenden Erfolge zu erzielen waren, werden viele Kolleg-innen fraglos nunmehr gerichtlich gegen die von ihnen als Ungerechtigkeit und Ungleichheit empfundenen Regelungen vorgehen wollen. Die ersten Kürzungen werden sich jedoch erst ab dem Jahr 2003 auswirken, so dass unmittelbarer Handlungsbedarf für den einzelnen Betroffenen derzeit noch nicht besteht. Das Präsidium des Deutschen Richterbundes ist dabei, Klagemöglichkeiten zu eruieren. Wir wissen bereits um erste Betroffene, die – zum Teil mit einer Rechtsschutzversicherung im Rücken – klagen wollen. Wir bedanken uns für die Bereitschaft hierzu und bitten, das Präsidium des DRB im Interesse aller Kolleg-innen über die Klagen als solche und den Verlauf der Prozesse jeweils auf dem Laufenden zu halten. Wir werden zu gegebener Zeit auch noch Muster für eventuelle Widersprüche gegen die Bescheide über die Zusammensetzung der Versorgung veröffentlichen.

Bereits ab dem Jahr 2002 besteht die Möglichkeit zum Aufbau der sog. **Riester-Rente**. Hierzu hat der Gesetzgeber im neu gefassten § 10 a EStG bereits vom laufenden Jahr an Abzugsmöglichkeiten bei der Einkommensteuer in Höhe von 525 Euro als Sonderausgaben vorgesehen. Daneben kann – bei einem Altersvorsorgebeitrag, der im Jahr 2002 1 % der Bezüge erreicht – eine Zulage beansprucht werden. Die Grundzulage beträgt jeweils 38 Euro in den

Jahren 2002 und 2003. Hinzu kommen Kinderzulagen in Höhe von 46 Euro pro Kind. Das Finanzamt nimmt **automatisch** die Prüfung vor, ob ein Sonderausgabenabzug für Steuerpflichtige im Einzelfall günstiger ist als die Zahlung der Zulage.

Sonderausgabenabzug und Zulagen werden jedoch nur gewährt, wenn der Betroffene eine Altersvorsorge getroffen hat, die die Voraussetzungen nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen erfüllt. Diese Verträge werden nur zertifiziert, wenn die Auszahlung der Leistungen aus dieser geförderten Altersvorsorge erst mit dem Beginn der Altersrente oder ab dem 60. Lebensjahr erfolgt, wenn eine Absicherung im Alter, etwa durch Leibrente oder Auszahlungsplan mit Restkapitalverrentung, gesichert ist und wenn lebenslang gleich bleibende oder steigende Leistungen garantiert sind.

Nach den bisher veröffentlichten Angeboten verschiedener Versicherungsträger erscheinen die Verwaltungs- und Absicherungskosten der neuen Verträge ungewöhnlich hoch – so hoch, dass fraglich ist, ob es sich etwa für einen 45-jährigen Kollegen ohne Kinder überhaupt rentiert, die Förderung in Anspruch zu nehmen. Viele Zertifizierungsanfragen sollen noch nicht beantwortet sein, ein echter Konkurrenzkampf der Versicherer scheint noch nicht entbrannt zu sein. Vielfach wird daher davor gewarnt, bereits jetzt eine Versicherung abzuschließen. Wir warnen derzeit ebenfalls vor übereilten Vertragsabschlüssen. Sie er-

halten die Förderung in jedem Fall noch, wenn die Versicherungsverträge am 31. 12. 2002 abgeschlossen werden und die Beiträge für 2002 dann gezahlt sind; soweit ersichtlich, genügt auch noch die Nachentrichtung fehlender Beiträge bis 30. 6. des Folgejahres. Eine gründliche Prüfung der Angebote und möglicher individueller Renditen erscheint gerade für unsere Berufsgruppen in jedem Falle unerlässlich.

Der Deutsche Beamtenbund hat wegen der hohen Verwaltungskosten der Anbieter für Einzelverträge das dbb Vorsorgewerk gegründet, eine eigene Einrichtung, über die zusammen mit einer Versicherung ein für Beamte geeignetes Modell der Vorsorgeleistungen zu geringen Verwaltungskosten und daher besonders günstig angeboten wird. Dieses Versorgungswerk befindet sich noch im Aufbau. Der Deutsche Richterbund nimmt derzeit mit verschiedenen Versicherern Kontakt auf und prüft, ob ein besonders günstiges Angebot für Richter

und Staatsanwälte gemacht werden kann. Auch Kontakte zum dbb sind angebahnt zur Prüfung, ob eine Teilnahme am dortigen Versorgungswerk möglich ist und für Richterinnen und Staatsanwälte/innen Sinn macht. Das Präsidium hat beschlossen, einen Anlageberater mit der Prüfung zu beauftragen, welches Angebot dann für uns am günstigsten ist. Die Prüfung wird sicherlich bis in den Herbst hinein andauern und auch nicht alle Sonderfälle berücksichtigen können, aber möglicherweise eine Regelung für den „Normalfall“ vorschlagen können.

Das Präsidium empfiehlt also, derzeit noch keine Vorsorgeverträge abzuschließen, sondern erst einmal die weitere Entwicklung jedenfalls bis zum Herbst 2002 abzuwarten. Wir werden bei neuen Erkenntnissen unverzüglich weiter berichten.

**Geert Mackenroth,  
Bundesvorsitzender**

## Aus der Finanzgerichtsbarkeit

### Vorstandswahlen

Die Mitglieder-Versammlung vom 22. Februar 2002 wählte einen neuen Landesvorstand, der sich nun – wie folgt – zusammensetzt:



Vorsitzender:  
**RGF Herbert Dohmen,**  
FG Köln;

Stellv. Vorsitzender + Kassenführer:  
**RGF Richard Adamek,**  
FG Düsseldorf;

Schriftführer:  
**RGF Hans-Wilhelm Hahn,**  
FG Düsseldorf.

men wollen. Sei es durch Streik, sei es durch „Dienst nach Vorschrift“ oder durch irgend etwas anderes – jedenfalls aber muss es so effektiv sein, dass alle politisch Verantwortlichen in Bund und Ländern sich veranlasst sehen, zunächst unseren Protest und schließlich auch ihre Verpflichtungen uns gegenüber ernst zu nehmen. Dass Beamten der Streik verboten ist, beruht auf der traditionellen Wechselbeziehung zwischen der Fürsorgepflicht des Staates gegenüber seinen Bediensteten einerseits und der Loyalitätspflicht der Beamten andererseits. Wenn aber die eine Seite die Erfüllung ihrer Pflichten einstellt, weshalb wohl sollten dann die Pflichten der anderen Seite fortbestehen? Der Satz „do ut des“ ist wohl jedem Juristen bekannt. Er gilt auch im Verhältnis zwischen dem Staat und seinen Dienern!

Wir mögen uns bitte keiner Illusion hingeben:

Wenn wir uns weiterhin auf larmoyante Proteste gegen „Ungerechtigkeiten“ beschränken und uns nicht wehren, ist unsere Situation sowohl in finanzieller Hinsicht als auch in Bezug auf unsere Arbeitsbedingungen noch lange nicht auf ihrem Tiefpunkt angelangt. Deswegen erwarte ich vom Deutschen Richterbund als der größten Vereinigung von Richtern und Staatsanwälten, dass er endlich einmal wirksame – auch für die ansonsten wohl desinteressierte Bevölkerung schmerhaft spürbare – Aktionen plant, ankündigt und schließlich auch durchführt. Nicht nur ich frage mich, weshalb man in einer Organisation ist, deren Proteste ungefähr so ernst genommen werden wie das Knurren eines Yorkshire-Terriers.

## Mehr Kampfkraft . . .

**... fordert RAG Günter Hennig, Düsseldorf, in einem Schreiben an den Vorsitzenden des Deutschen Richterbundes, Geert Mackenroth, Berlin, und führt im einzelnen aus:**

ich habe sehr lange überlegt, ob und welchen Sinne es haben könnte, auf Ihre traurige Mitteilung vom 27. Dezember 2001\*) mit einem Brief zu reagieren. Wahrscheinlich verschwende ich nur meine kostbare Zeit, aber der immer wieder aufkommende Zorn zwingt mich, in irgendeiner Weise zu reagieren, weil ich nämlich das Gefühl habe, allmählich an diesem ohnmächtigen Zorn zu ersticken.

Ich frage mich, sehr geehrter Herr Kollege Mackenroth, wie lange noch der Deutsche Richterbund seine larmoyante Haltung gegenüber dem seit vielen Jahren kontinuierlich betriebenen Abbau unserer Rechte beibehalten will. „Nullrunden“ bei Gehaltserhöhungen (das Wort „Besoldung“ ist mir zuwider), „Kostendämpfungspauschale“ bei der Beihilfe, erschwerte Arbeitsbedingungen durch rücksichtslosen Abbau des nicht-richterlichen Personalbestandes, marode Dienstgebäude (bei allerdings gleichzeitiger Luxussanierung von Oberlandesgerichten) – das sind nur einige Beispiele für die „Fürsorge“, die Bundes- und Landesregierungen uns zuteil werden lassen. Jetzt kommt auch noch eine immer drastischer werdende Kürzung unserer Altersbezüge dazu.

Was tut der Deutsche Richterbund, außer sich über diese – wie Sie es nahezu euphe-

mistisch ausdrücken – „Ungerechtigkeiten“ zu beklagen und zu bedauern, dass die politisch Verantwortlichen (so sie denn überhaupt aufmerksam zuhören!) auf unsere Einwände allenfalls mit „Verständnis“ reagieren, richtiger ausgedrückt wohl: Unsere Proteste als sinnloses Gejammer abtun? Weshalb freilich sollte man uns auch ernst nehmen, wenn wir uns aufs Greinen beschränken. Die sieben Aktionen, die Sie laut Ihrem Schreiben vom 27. Dezember 2001 unternommen haben und von Ihnen bezeichnet werden als „Möglichstes ... um diese Kürzungen zu verhindern oder zumindest abzumildern“ empfinde ich als geradezu niedlich. Und genau so werden sie auch von den politisch Verantwortlichen empfunden. Keine Regierung würde es sich erlauben, mit den Rechten von Arbeitern und Angestellten so umzuspringen wie mit denen von Beamten und Richtern. Die Reaktion der Gewerkschaften würde den Staat in seinen Grundfesten erschüttern. Beamte und Richter aber lassen sich – so spekuliert die Politik (bei dem „energischen“ Auftreten der Berufsorganisationen bislang auch völlig zu Recht!) – alles gefallen und wie die Lämmer zur Schlachtkuh führen. Ein bisschen Schimpfen – na ja, macht nichts, sie werden sich schon wieder beruhigen. Und wenn nicht, dann es ist es auch nicht weiter schlimm. Sie können ja ohnehin nichts machen.

Es sollte folglich klar sein, dass es an der Zeit ist, in einer für den Staat spürbaren Weise zu reagieren, wenn wir nicht noch weiter zur willenlosen Manövriermasse rücksichtsloser Spar-, „Experten“ verkom-

\*)In diesem Schreiben sind die Aktivitäten des DRB beschrieben, die die Nachteile bei der Versorgungsneuregelung verhindern sollten. Das Schreiben ist von dem Bezirksgruppen-Vorsitzenden an alle Mitglieder verteilt worden. Fordern Sie es ggf. bei ihm nochmals an.

## Zum Brief des Kollegen Hennig

# **Stellungnahme aus Sicht des Richterbundes**

Ja, als Referent für Besoldung und Versorgung im Präsidium des DRB habe ich Verständnis für den Zorn und die Wut der Kolleg-inn-en, über den Vertrauensbruch der Politik, über die Ungerechtigkeit der vorgenommenen Kürzungen, über die – wie der DRB-Vorsitzende Mackenroth zu Recht erklärt hat – „Änderungen der Spielregeln während des Spiels“. Auch ich empfinde diesen Ärger, zumal man als Betroffener keine Chance zum Ausweichen hat. Ich überlege deshalb, derartige Briefe, bei Einverständnis der Kolleg-inn-en auch mit Namensnennung, in den Gesprächen mit den Politikern als Zeichen der Empörung mit beizulegen.

Trotzdem – solche Briefe wie derjenige vom Kollegen Hennig – frustrieren mich auch. „Niedlich“ sollen unsere Bemühungen gewesen sein, die vielen Stunden, die die Präsidiumsmitglieder in Gesprächen verbracht haben, für die wir nach Berlin gefahren sind. Woher will der Kollege wissen, dass wir „larmoyant“ aufgetreten sind, dass wir uns aufs Greinen beschränkt haben? Haben Sie selbst, lieber Kollege, gehandelt, mit Ihren Wahlkreisabgeordneten gesprochen, Ihre Kollegen hierzu animiert, um einen entsprechenden Leidensdruck aufzubauen? Haben Sie Vorschläge für weitere Aktionen unterbreitet?

Soweit im Brief des Kollegen Vorschläge enthalten sind nach „Streik“, „Dienst nach Vorschrift“ oder „irgend etwas anderes“, so kann ich dem im Ergebnis nicht folgen. Nach wie vor meine ich, dass gerade die von uns vertretenen Richter und Staatsanwälte an Recht und Gesetz gebunden sind. Und für mich ist der Grundsatz der Treuepflicht für Richter und Beamte, das besondere Treueverhältnis, das auch Streiks verbietet, nach wie vor ein tragender Grundsatz des Grundgesetzes. Und wer diesen Grundsatz verletzt – auch ich meine wie der Kollege Hennig, dass eine solche Verletzung durch den Dienstherrn angesichts der ungerechten Kürzungen durchaus nahe liegt –, der muss sich vor Gericht dafür verantworten. Für mich zählt es zu den Grundsätzen des Rechtsstaats, die ich voll akzeptiere, dass ich mein Recht nicht selbst holen darf, sondern vor den hierzu berufenen Gerichten einklagen muss. Etwas anderes kann, und hierzu stehe ich, nur dann gelten, wenn der Rechtsstaat selbst in Gefahr ist, wenn ich diesen Rechtsstaat selbst zu verteidigen habe. Dann gibt mir Art. 20 Abs. 3 GG das Recht und die Pflicht einzuschreiten. Eine solche Situation sehe ich allerdings zurzeit nicht. Und deswegen meine ich: Wir müssen bei den rechtmäßigen Mitteln bleiben, um unsere Interessen zu vertreten, und diese ggf. bei Gericht einklagen. Genau hieran arbeitet das Präsidium nun, nachdem die politischen Bemühungen – übrigens auch die von ÖTV und Beamtenbund – nicht sehr viel weitergeholfen haben. Es wäre traurig, wenn selbst Richter nicht mehr auf diesen ureigensten Weg des Rechtsstaats vertrauen und im Ergebnis auch akzeptieren würden, wenn wir wider Erwarten nicht Recht bekämen, sondern nur berechtigte und verständliche Anliegen vertreten würden. In diesem Sinn bitte ich alle Mitglieder um weitere konstruktive Unterstützung.

**stvDARBG Joachim Vetter, Nürnberg**

# Änderung des Betreuungsrechts?

„Die Botschaft hör ich wohl, allein mir fehlt der Glaube“, war das mehrfach formulierte Fazit der Teilnehmer eines Werkstattgespräches, zu dem das Justizministerium am 8. 3. 2002 in die Justizakademie Recklinghausen eingeladen hatte. Hintergrund: Im Juni 2001 hat die Justizministerkonferenz eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe beauftragt, konkrete Lösungsvorschläge zur Änderung des Betreuungsrechts zu erarbeiten. Ziel ist es, eine qualitativ hochwertige Betreuung „auf die wirklich notwendigen Fälle“ zu begrenzen. Nach Lesart der JM gibt es bislang also notwendige und wirklich notwendige Betreuungsfälle. In Not gekommen sind jedenfalls die Finanzminister. 188 Millionen D-Mark waren allein in NRW im vergangenen Jahr für Aufwandsentschädigungen und Vergütungen zu zahlen. Dazu noch 50 Millionen D-Mark Personalkosten für das Justizpersonal (Richter, Rechtsanwälte, B+K-Dienst), das mit Betreuungssachen befasst ist. Gleichwohl, so die Botschaft von JM Jochen Dieckmann in seinem Eingangsstatement, gehe es bei der Frage einer möglichen Begrenzung der Betreuungsfälle nicht um ein Finanzproblem, vielmehr müsse eine „Qualitätsdebatte“ geführt werden.

Dies taten die 36 Vertreter der Gerichte, des Vormundschaftsgerichtstages, der Betreuungsbehörden und der Betreuungsvereine und der Berufsbetreuervereinigung unter der sachkundigen Moderation der Lt.MinRin Graf-Schlicker mit großem Engagement. Vielfach wurde beklagt, dass Kommunen und Kreise sich weitgehend aus dem Sozialbereich hinausgeschlichen und mit Hilfe des Instituts der rechtlichen Betreuung Verantwortung und Aufgaben auf die Justiz verlagert haben. Eine vernetzte Aufgabenwahrnehmung erfolge nur in geringem Umfang, wobei es an Qualitätskontrollen und Standards zur Kommunikation zwischen Justiz, Betreuungsbehörden und anderen beteiligten Stellen fehle. Insbesondere die Bereitschaft der Richter-innen zur Kommunikation mit anderen Beteiligten sei sehr „personenabhängig“. Gleichwohl lehnten die Teilnehmer eine Veränderung der Betreuungsstrukturen durch Verlagerung von Aufgaben vom Vormundschaftsgericht auf die Betreuungsbehörden überwiegend ab.

Deutliche Zustimmung gab es hingegen zu der Frage, ob die betreuungsvermeidende Vorsorgevollmacht gestärkt werden sollte. Insoweit seien allerdings im Gesetz die inhaltlichen Anforderungen klarzustellen; ferner sei ein klares und abrufbares Hinterlegungssystem erforderlich. Der Referent Prof. Dr. Thomas Klie, evang. FH Freiburg, brachte gar ins Gespräch, ob das Bestehen einer Vorsorgevollmacht auf der Patientenchipkarte der Krankenkasse registriert werden könne.

Kontrovers diskutiert wurde die Frage, ob nahen Angehörigen materiellrechtlich ein gesetzliches Vertretungsrecht zuerkannt werden solle. „Wenn am Ende des Verfahrens ohnehin überwiegend Ehepartner oder Kinder zu Betreuern bestellt werden, kann ihnen auch kraft Gesetzes eine Vertretungsmacht zuerkannt werden“, so die Meinung eines Teilnehmers. Andere rieten zur Vorsicht, wohl aus der in der Praxis gewonnenen Erkenntnis, dass Angehörige nicht selten ihr eigenes Interesse mit dem der hilfebedürftigen Person verwechseln. Hier sei, so Klie, die Justiz als Kontrollinstanz gefordert, die aber auch eine Entlastung für überforderte Angehörige darstellen könne.

Ob die weitere Idee von Klie eines Notfallvertretungsrechtes von Angehörigen (ähnlich der Notzuständigkeit des Vormundschaftsgerichtes nach § 1846 BGB) zu praktischer Vereinfachung führen würde, erschien vielen Teilnehmern fraglich, jedoch erwägenswert.

## Fazit der Diskussion:

1. Eine Verlagerung der Betreuungsstrukturen zur Entlastung der Gerichte ist nicht in Sicht.

2. Eine gesetzliche Regelung zur Stärkung der Vorsorgevollmacht erscheint empfehlenswert.

3. Ein gesetzliches Vertretungsrecht von Angehörigen ist nur in Teilbereichen erstrebenswert.

**Gleichwohl:** Die Zahl der Betreuungsverfahren bei den Amtsgerichten steigt weiter. Erklärt sich dies nur aus der demographischen Entwicklung, dem Wegfall von anderen sozialen Hilfesystemen, dem wachsenden Informationsstand der Bevölkerung über das Institut der Betreuung, dem zumindest gelegentlich unreflektierten Hinweis verschiedener Institutionen auf die Notwendigkeit einer Betreuung als Voraussetzung weiterer Rechtsgewährung oder hat eine zu weitherzige Auslegung des Erforderlichkeitsmerkmals in § 1896 BGB zu der Explosion der Eingangszahlen und Kosten geführt?

Teilen Sie RiStA Ihre Meinung und Ihre Erfahrungen als Betreuungsrichter/in mit! Es gibt kaum ein Rechtsgebiet, in dem schon innerhalb eines LG-Bezirks so unterschiedlich verfahren wird, wie im Betreuungsverfahren.

# Mediation – Modeerscheinung oder Modell mit Zukunft?

Mediation wird inzwischen in vielen anderen Ländern erfolgreich in der Streit- schlichtung angewendet. Führend in der Verbreitung sind die USA. Dort wird die weitaus größte Zahl aller zivilrechtlichen Auseinandersetzungen zunächst vor einem Mediator ausgetragen. Dabei führen 80 % dieser Verfahren zu einer Einigung.

Aber auch unsere europäischen Nachbarn greifen häufig auf diese Möglichkeit zurück. So gibt es in den Niederlanden insbesondere bei kleinerer Kriminalität Formen der Mediation. Nach Information des Niederländischen Richterbundes wird diese Arbeit mit gutem Erfolg geleistet. Auch in Großbritannien ist Mediation auf dem Vormarsch.

In Deutschland haben die Rechtsanwälte das Thema auf dem Anwaltstag 2000 aufgegriffen. Die Arbeit als Mediator ist inzwischen in das Berufsbild der Rechtsanwälte einbezogen und in der Berufs- und auch Gebührenordnung fest verankert. Besonders hervorzuheben ist, dass man sich gründlich Gedanken darüber macht, inwiefern für Mediation ggf. von bisher üblichen Mustern der Anwaltsarbeit abgewichen werden muss, und dass vielfältige Fortbildungen gerade zur Mediationstechnik angeboten werden. Es sind für verschiedene

Rechtsbereiche Arbeitsgemeinschaften und Interessenkreise gebildet worden, die Mediationsordnungen zur Regelung des Verfahrens und Absicherung der Rechte der Beteiligten erarbeitet haben. Auch hat man sich in der Literatur ausführlich mit der Frage auseinandergesetzt, ob Mediation immer angezeigt ist, oder ob es Arten von Streitigkeiten gibt, bei denen dieses Verfahren nicht angezeigt ist. Es erscheint ange- sichts dieser Entwicklung erforderlich und angemessen, dass sich auch Staatsanwälte und Richter über die Inhalte der Mediation und über deren Möglichkeiten informieren. Mediation wird gemeinhin in der Literatur als Einschaltung eines neutralen Dritten in einen Konflikt mit mindestens zwei Beteiligten gesehen, mit dessen Hilfe eine interessengerechte, einverständliche, von den Beteiligten selbst gefundene Lösung erarbeitet wird.

Als wesentlich wird dabei die Erarbeitung der Lösung durch die Beteiligten angesehen, denn dies bedeutet, dass der Dritte keine eigene Entscheidungskompetenz hat. Dies leuchtet ein, wenn man die sachlichen Gründe für diese Anforderung erfährt. Die Streitparteien sollen dem Mediator ihre Sicht der Dinge und alle für sie in dem Streit wichtigen Aspekte möglichst of-



fen vortragen. Dazu werden sie unter Umständen nur eingeschränkt bereit sein, wenn sie damit rechnen müssen, dass alle ihre Auskünfte auch bei einer streitigen Entscheidung einbezogen werden – und ggf. zu ihrem Nachteil ausschlagen. Hieraus folgt zunächst für uns Staatsanwälte und Richter, dass damit klassische Mediation nicht Teil unseres Berufsbildes ist, denn wir haben Entscheidungskompetenz und vor allem -pflicht.

Aus dem Feld des Mediationsprozesses gibt es aber Aspekte, die auch für Richter und Staatsanwälte interessant sein können. Hier sollen zunächst für Richter die Aspekte angesprochen werden, die einer gütlichen Einigung entgegenstehen können, obwohl diese nach der objektiven Interessenslage angezeigt und sinnvoll erscheint. Dazu gehört zum einen die Unsicherheit darüber, ob die andere Partei es ernst meint mit der Einigung. Diese Bedenken führen oft dazu, dass ein Beteiligter Einigungsvorschläge gar nicht ernsthaft in Erwägung zieht. Auch bestehen oft völlig überzogene Vorstellungen über die eigene Rechtsposition. Gerade hier dürften große Möglichkeiten der Gerichte liegen, zu einer Einigung beizutragen. Durch die inzwischen gesetzlich vorgesehene Erörterung der rechtlichen Situation und die offene Erklärung, wie bestimmte Rechtsfragen nach Sicht des Gerichts zu lösen sind, vermögen Blockaden bei einer Einigung zu beseitigen sein. Häufig liegen auch emotionale Blockaden vor, so etwa in Familien-, Erb-, Gesellschafts- oder Nachbarstreitigkeiten, erstaunlich oft auch in vordergründig rein materiellen Streitigkeiten. Auch hier kann einem Gericht, das bereit ist, sich mit den dahinter stehenden psychologischen Prozessen zu befassen, eine gute Chance zukommen, streitlösend einzuwirken. Die uns allen bekannte Möglichkeit, die Kontrahenten einmal deutlich darauf hinzuweisen, dass sie noch länger miteinander auskommen müssen, kann sich hier als hilfreich erweisen. Schließlich wird in den Lehrbüchern der Mediation immer das Problem angesprochen, dass Vertreter einer Partei weniger einigungsbereit sind als die Partei selbst und so die vergleichsweise Lösung blockieren. Dieses Problem ist Praktikern bekannt. Die Diskussion über Mediation bringt also insoweit nichts eigentlich Neues. Allerdings werden die solchen Problemen zugrunde liegenden Prozesse jetzt erstmals in großer Breite unter Beteiligung auch von Juristen aufgearbeitet. Darin sollten Richter eine Chance sehen, sich ggf. besser noch als bisher damit auseinanderzusetzen, wie man mit ihnen umgeht, um sich vielleicht durch effizientere Vermittlung letztlich Arbeit zu ersparen.

Für Staatsanwälte stellt sich das Problem anders und durchaus differenzierter dar. Während nämlich Richter die oben angesprochenen Überlegungen und Einwirkung auf die Parteien nicht nur anstellen/vornehmen dürfen, sondern sollen, sieht das deut-

sche Strafrecht derartige Einigungsmöglichkeiten, wie die Mediation sie bietet und wie sie in den Niederlanden dann auch bei erfolgreicher Durchführung zu einem Verzicht auf die weitere Verfolgung führen, nicht ausdrücklich vor. Ein Ansatzpunkt könnte sich hier über § 46 a Nr. 1 StGB (Täter – Opfer – Ausgleich) ergeben. Gerade im Bereich sog. kleiner Kriminalität kann aber evtl. doch durch solche Verfahrensweisen eine Entlastung bewirkt werden. Schließlich machen diese einen Großteil der anfallenden Fälle aus und blockieren oft wichtige Arbeitskraft, die dann an anderer Stelle fehlt. Angesichts der erheblichen Überlastung der StA ist dieser Aspekt vielleicht in Erwägung zu ziehen.

Nun kommt es den Verfassern – beide Richter – nicht ohne weiteres zu, solche Überlegungen anzustellen. Es soll aber hier in RiStA der Anstoß gegeben werden, über die Möglichkeiten einer Einstellung von Verfahren bei erfolgreicher Mediation zwischen Täter und Opfer zu diskutieren.

*DirAG Norbert Kassen, AG Duisburg*

*VRinLG Brigitte Kamphausen,  
LG Duisburg*

## EU-Kommission für Europäische Staatsanwaltschaft

Die Europäische Kommission hat die Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft gefordert, um eine wirksame Bekämpfung des Betruges zu Lasten der europäischen Gemeinschaft zu ermöglichen.

Diese Europäische Finanzstaatsanwaltschaft soll künftig mit Unterstützung der Polizei die Ermittlungen übernehmen und befugt sein, Anklage gegen die Straftäter vor einem nationalen Gericht zu erheben.

Nach Angaben der EU-Haushaltskommissarin Michaele Schreyer entsteht dem EU-Haushalt jährlich ein Schaden von mehreren hundert Mio. Euro. Die EU-Kommission legte ein Grundlagendokument vor, um das Vorhaben in den Staaten Europas bekannt zu machen. Es wurde erklärt, dass nicht beabsichtigt sei, ein gemeinschaftliches Justizorgan zu schaffen, das in der Sache entscheide. Zwar leiste das Europäische Amt für Betrugskämpfung (OLAF) bei der Vorbeugung und Aufdeckung von Betrugsdelikten gute Arbeit. Doch die Strafverfolgung wird durch die Zersplitterung des europäischen Strafrechtsraums stark behindert, so die EU-Haushaltskommissarin.

Zitiert nach: der kriminalist 2/2002

## Aus den Bezirken

### Neue Vorsitzende in Duisburg

Eine neue Vorsitzende hat die Bezirksgruppe Duisburg.



Die anwesenden Mitglieder wählten auf ihrer diesjährigen Hauptversammlung einstimmig VRinLG Brigitte Kamphausen als Nachfolgerin des bisherigen Vorsitzenden Hermann Oberscheidt. Der Wechsel wurde aufgrund seiner Ernennung zum Präsidenten des LG Kleve notwendig. Die Mitgliederversammlung dankte Oberscheidt für seine in der Vergangenheit geleistete Arbeit.

Den Blick nach vorn richtete Brigitte Kamphausen, als sie eine erste Bewertung der Pebbsy-Untersuchung vornahm. „Schon jetzt kann gesagt werden, dass sich eine starke Belastung in der täglichen Arbeit auch mit Überlastzahlen noch über dem Pensenschlüssel ergeben habe, insbesondere für die Staatsanwaltschaften.“ Die weiteren Ergebnisse werde man detailliert untersuchen müssen, meinte die Vorsitzende.

Aus dem Bereich der Staatsanwaltschaften wies die stellv. Vorsitzende des DRB-Duisburg, OStAin Dr. Gisela Gold-Pfuhl, auf die erhebliche Belastung durch die Abwicklung der DNA-Identitätsfeststellungsvorfahren hin.

Die Mitgliederversammlung wählte im übrigen StA Jochen Hartmann als zweiten StA-Vertreter, zuständig für den Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, und Richter Thomas Posegga als Vertreter der Assessoren in den Bezirksvorstand .

\*\*\*

Die Beurteilungsrichtlinien waren Gegenstand einer Veranstaltung, die die Bezirksgruppe Duisburg für junge Richter und Staatsanwälte am 28. Februar ausgerichtet hatte. Der Referent, VRinLG Gerd Waldhausen, z. Zt. JM NRW, erläuterte anhand zahlreicher praktischer Beispiele die Beurteilungspraxis aufgrund der gegenwärtigen Beurteilungs-Erlasslage. Die Vorsitzende der Bezirksgruppe, VRinLG Brigitte Kamphausen, konnte zahlreiche interessierte Teilnehmer-innen zu diesem immer aktuellen Thema begrüßen.

**StA Jochen Hartmann**

# Arbeitsersparnis durch obligatorisches Schlichtungsverfahren

Am 9. 5. 2000 ist für NW das Ausführungsgesetz zu § 15a EGZPO verabschiedet worden (Gütestellen- und Schlichtungsgesetz GVBl. NW Nr. 32 v. 6. 6. 2000, S. 476 ff.). Der erfolglose Schlichtungsversuch ist seit 1. 10. 2000 Zulässigkeitsvoraussetzung in Verfahren betreffend vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 1200,- DM, Nachbarschaftsstreitigkeiten (ausgenommen gewerbliche Betriebe) nach §§ 906, 910, 911, 923 BGB (Zuführung unwägbarer Stoffe, Überhang, Hinüberfall, Grenzbaum) und dem Nachbarrechtsgesetz NW sowie Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind.

RiStA hat insoweit ausführlich berichtet und auf die Bedenken, ob das Gesetz zu einer Entlastung für den richterlichen Dienst führt, hingewiesen.

Aus einem AG-Bezirk wird mittlerweile bestätigt, dass die Durchführung des Schlichtungsverfahrens in einem Einzelfall bereits zu einer Arbeitsersparnis geführt hat.

Dem Verfahren lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die klägerische Familie Meyer (Name von der Redaktion geändert) nahm die Beklagten (Nachbarn) u. a. auf Unterlassung von Beleidigungen in Anspruch. Die erfolglose Durchführung des Schlichtungsverfahrens wurde bescheinigt. Die Beklagten bestritten in der Klagewiderrufung, die Kläger jemals beleidigt zu haben und zugleich auch die Möglichkeit einer Wiederholungsgefahr.

Von Klägerseite wurde daraufhin auf ein maschinenschriftliches Anschreiben der Beklagten zum Schlichtungsverfahren verwiesen. Sie teilen dort mit, dass sie zum Schlichtungstermin nicht erscheinen.

Wörtlich führen sie aus (Schreibweise und Hervorhebungen übernommen):

„Wir werden an dem Schlichtungsverhandlung nicht teilnehmen den wir sehen keinen Anlas und zu entschuldigen. Die Meyers sind in unseren Augen – **Wahnsinnige – Menschenhasser, besonders Kinderhasser**. Sie sind völlig **unberechenbar** Ernähren sich nur von **Hass, Angst, Neid** Können innerhalb einer Minute, **freundlich, frech, aggressiv ausrastend und von Sinnen sein** Ihr Leben besteht darin Nachbarn und Kindern **Fertig zu machen** Sie fühlen sich ständig durch ihre Umwelt, Kinder – parkende Autos usw. provoziert [...] **Der Strafantrag auf Körperverletzung, Sachbeschädigung, Bedrohung und Beleidigung spiegelt die völlige Verlogenheit der Ehel. Meyer wieder.** Bitte glauben Sie uns, wir haben mit diesem Brief nicht übertrieben eher untertrieben. Auch wenn es kaum zu glauben ist“.

Das Amtsgericht nutzte die im Schlichtungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse zu einer (mittlerweile rechtskräftigen) Entscheidung in der Sache, wobei auch die Voraussetzungen der Wiederholungsgefahr als gegeben betrachtet wurden.

*Anmerkung der Redaktion:*

*Zur Nachholbarkeit des Schlichtungsverfahrens jetzt: Friedrich NJW 2002/798.*

# Ein Grund zum Feiern!

Aufschlussreich war das Referat von Dr. Martin Schneider (Wien) zum **elektronischen Rechtsverkehr** in Österreich, der dort bereits seit Jahren Realität ist. Bereits 1990 wurde diese strukturierte, papierlose elektronische Kommunikation zwischen Gericht und Parteien als gleichberechtigt neben dem Papier eingeführt und dann sehr pragmatisch schrittweise weiterentwickelt. Während dies zuerst für die „Eingangsseite“ der Justiz verfügbar gemacht worden ist, sind seit 1999 auch Zustellungen auf elektronischem Wege möglich. Im Jahre 2000 wurde dann die Beschränkung auf Rechtsanwälte als Teilnehmer aufgehoben. Im Jahre 2001 werden voraussichtlich 75 % aller Klagen und 50 % aller Vollstreckungsanträge elektronisch eingereicht. Die Anzahl der elektronischen Eingaben wird bei etwa 1,7 Millionen, die der elektronischen Zustellungen bei 2,7 Millionen liegen. Kostenvorschüsse werden durch elektronische Abbuchung eingezogen. Die Ersparnis liegt bei dem Wegfall der Dateneingabe, der erleichterten Weiterverarbeitung der strukturierten Eingaben und in erheblich verringerten Postkosten mit allein im Jahre 2001 ca. 1 Mio. Eingesparungen.

Hierfür waren eine Reihe von gesetzlichen Regelungen erforderlich, in denen Formblätter und Schnittstellen für die Datenübertragung fest vorgeben wurden. Nachdem anfangs Gebührenanreize gegeben worden sind, haben sich inzwischen die Rechtsanwälte in ihrer Richtlinie für die Berufsausübung verpflichtet, ihre Kanzleien für den elektronischen Rechtsverkehr auszustatten. Als nächster Schritt soll die Kommunikation mit den Sachverständigen im Grundstücksversteigerungsverfahren in Zukunft rein elektronisch abgewickelt wer-

den, wobei der Sachverständige sein Gutachten in elektronischer Form erstellt.

Ministerialrat Carl Fritz Fitting (Hannover) gab als Vorsitzender der Bund-Länder-Kommission einen Überblick über die Arbeit dieses Gremiums zum elektronischen Rechtsverkehr, während RLG Dr. Klaus Bachler (Stuttgart) über die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs beim BGH berichtete. Dort werden sich in einer ersten Stufe zehn der insgesamt 33 beim BGH zugelassenen Rechtsanwälte aus fünf Kanzleien an dem Projekt beteiligen. Vom BGH nimmt der 3. Zivilsenat an dem Projekt teil, der im Wesentlichen für Amtshaftungsansprüche zuständig ist. Die rechtliche Grundlage für das Pilotprojekt wird eine entsprechende Verordnung der Bundesregierung gem. § 130a Abs. 2 ZPO schaffen. Zwar wird (jedenfalls zunächst) weiterhin eine Papierakte geführt. Das Herzstück des gesamten Projekts ist jedoch die elektronische Akte, die mit Hilfe eines Document Management Systems geführt wird. Damit die Dezernatsarbeit allein mittels der elektronischen Akte erfolgen kann, muss diese vollständig sein. Folglich sind alle weiterhin noch eingehenden Papierdokumente einzuscannen. Die Vorteile einer solchen elektronisch geführten Akte liegen auf der Hand: jedes Dokument, das elektronisch gespeichert und so „zur Akte“ genommen worden ist, ist überall verfügbar. Akten, die irgendwo im Gericht außer Kontrolle geraten sind, wird es nicht mehr geben. Auch können mehrere Personen gleichzeitig an derselben Akte arbeiten.

Im Festvortrag zum Thema „**Historie des EDV-Gerichtstags**“ gab Wolfgang Golasowski einen Rückblick auf die „revolutionären“ Anfangszeiten der Freaks mit einem Akustikkoppler bei 300 Baud Übertragungsleistung und schilderte die Reaktion auf seinen ersten PC-Beschaffungsantrag. Der Verwaltungsleiter seines Amtsgerichts entgegnete sinngemäß, die Schnittstelle für den Richter zu den Geschäftsstellen und den Schreibdiensten sei der Aktenbock, im Übrigen fände am nächsten Tag eine Vorführung der Fa. Siemens für die Rechtspfleger und Geschäftsstellenleiter statt, Plätze für Richter seien leider nicht mehr frei. Ende der 80er-Jahre war danach das Feindbild klar: Die Amtsäste und Oberamtsräte hatten das Thema „EDV in der Justiz“ besetzt. Das Gremium, in dem die wichtigen Entscheidungen getroffen wurden, war die „Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz“. „Zutritt für Richter und Staatsanwälte verboten, es sei denn, sie gehörten einer Mittelbehörde an und verhielten sich entsprechend.“ Diese Situation sei wesentlicher Auslöser für die Gründung des EDVGT gewesen. Golasowski bezeichnete es als großen Gewinn, dass es der EDVGT geschafft habe, die „Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz“ in die Veranstaltung einzubinden.

Ein 10-jähriges Bestehen sollte auch Anlass sein, über die nächsten 10 Jahre nachzudenken. In der übrigen öffentlichen Verwaltung werde sehr intensiv über die Qualität der Dienstleistung für den Bürger nachgedacht und entsprechend gehandelt. Dieser Herausforderung müsse sich auch die Justiz stellen, zumal man sich nicht täuschen solle: das Bild der Justiz in der Öffentlichkeit ist nicht so toll. Auch dürfe Effizienz kein Tabu-Thema sein. Denn eine wichtige Erkenntnis aus dem Total Quality Management laute: „Wer nicht besser wird, ist nicht gut, und wer nicht gut ist, hat keine Chance.“

Der vollständige Text dieses Beitrages ist im Internet unter [http://edvgt.jura.uni-sb.de/Tagung01/ak01/vortrag\\_historie\\_des\\_edv.htm](http://edvgt.jura.uni-sb.de/Tagung01/ak01/vortrag_historie_des_edv.htm) zu lesen.

Abgerundet wurde der EDV-Gerichtstag durch weitere Fachvorträge. Professor Dr. Michel Vivant (Montpellier) arbeitete in seinem Referat über „Das Urheberrecht an der Schwelle des 3. Jahrtausends“ die unterschiedliche Rechtsprechung in Deutschland und Frankreich heraus und stellte die Forderung nach einem menschlicheren Urheberrecht als Gegensatz zu Globalisierung und Kommerzialisierung. Professor Dr. Zhou Lin (Peking) hob in seinem Vortrag zum Thema „The Amendment of the PRC Copyright Law“ insbesondere die Änderungen der Grundsätze des Urheberrechts durch den Eintritt Chinas in die Welthandelsorganisation (WTO) hervor. Last not least referierte Dr. Jens Gaster über „Das geistige Eigentum als Schranke des Zugangs zu öffentlichen Dokumenten“.

In besonderen Unternehmenspräsentationen wurde das neue juris-web sowie die Beck-Online-Datenbank demonstriert. Zudem konnten alle Teilnehmer des EDV-Gerichtstages kostenlos eine elektronische Signatur der Fa. Deutsche Post Signtrust erhalten.

Der nächste EDVGT wird vom 25. – 27. 9. 2002 in Saarbrücken stattfinden. Sie finden den EDVGT im Internet unter: <http://edvgt.jura.uni-sb.de/>.

**RAG Dr. Wolfram Viehues,  
AG Oberhausen/OLG Düsseldorf**

## **Wir gratulieren zum Geburtstag: Mai/Juni 2002**

### **Zum 60. Geburtstag**

- 6. 5. Angelika Aengenvoort
- 10. 5. Klaus Seidel
- 13. 5. Hanspeter Cuvenhaus
- 24. 5. Horst Neumann
- 21. 6. Bernd Metzler

### **Zum 65. Geburtstag**

- 7. 5. Dr. Albert Koep
- 9. 5. Dr. Hans-Joachim Krueger
- 10. 5. Karl Giesen
- 12. 5. Hans-Christian Seidel
- 13. 5. Peter Ehrhardt
- 15. 5. Gerhard Niemer
- 29. 5. Dr. Diethard Krombach
- 30. 5. Heinrich Neurath
- 31. 5. Dr. Klaus Türpe
- 1. 6. Klaus Doppelmann
- 1. 6. Reinhard Nordsiek
- 19. 6. Georg-Michael Arnhold
- 29. 6. Rolf Eckert
- 30. 6. Friedrich Luyken

### **Zum 70. Geburtstag**

- 8. 5. Dr. Rudi Gehrling
- 18. 5. Dr. Reinhard Becker
- 7. 6. Dr. Otto Moning
- 16. 6. Dr. Lothar Knoch
- 27. 6. Eberhard Birkelbach

### **Zum 75. Geburtstag**

- 5. 6. Dr. Paul-Gerhard Fischer

### **und ganz besonders**

- 1. 5. Wolfgang Boll (76 J.)
- 1. 5. Dr. Goetz-Joachim Kuhlmann (77 J.)
- 2. 5. Joachim Wüster (77 J.)
- 2. 5. Friedrich von Knobloch (81 J.)
- 6. 5. Karl-Josef Neuß (76 J.)
- 7. 5. Wilhelm Tonscheidt (91 J.)
- 21. 5. Walter Broscheid (91 J.)
- 24. 5. Prof. Guenter Solbach (77 J.)
- 25. 5. Werner Schliebusch (78 J.)
- 18. 6. Günter Rennen (76 J.)
- 18. 6. Alfred Schmidt (76 J.)
- 22. 6. Johannes Dumann (82 J.)
- 28. 6. Karl-Heinz Rottwilm (82 J.)
- 30. 6. Dr. Friedrich Fuchs (89 J.)